

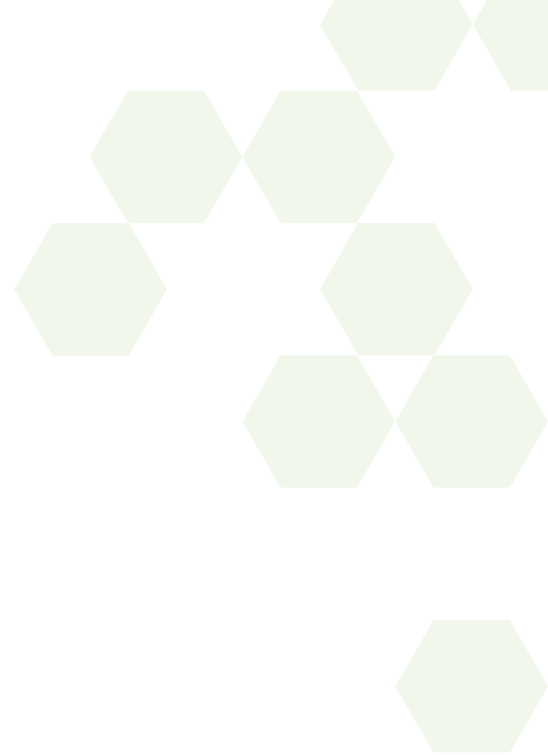
FÖRDERPROGRAMM
für umweltgerechte
und den natürlichen
Lebensraum schützende
landwirtschaftliche
Produktionsverfahren



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture, de la Viticulture
et du Développement rural

Service d'économie rurale





INFORMATIONSBROSCHÜRE **PDR 2014-2020**

Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen
in Luxemburg



INHALTSVERZEICHNIS

ÜBERSICHT DER ANGEBOTENEN EINZELPROGRAMME

1.	013 Biologische Landwirtschaft	6
2.	043 Förderung von Ackerrand- und Blühstreifen	7
3.	053 Förderung von Uferschutzstreifen, Erosionsschutz- und Biotopstreifen	8
	3.1 Grünstreifen: Erosionsschutz- und Biotopstreifen	
	3.2 Uferschutzstreifen entlang von Fließgewässern, Weihern und Seen	
4.	063 Pflege von bestehenden Hecken	10
5.	073 Förderung von Streuobstwiesen	11
6.	422 Förderung der Zucht von seltenen einheimischen Rassen	12
7.	423 Förderung des Weideganges von Milchkühen	13
8.	432 Verringerung der Stickstoffdüngung	14
9.	442 Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel	16
10.	452 Fruchtfolgeprogramm	17
11.	462 Zwischenfruchtanbau und Mulchsaattechnik	18
12.	472 Förderung der Gülle- und Jaucheausbringung mittels Schleppschlauch- und Injektortechnik sowie Kompostierung von Festmist	19
13.	482 Extensivierung von Grünland	20

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Teilnahmeberechtigte und Teilnahmebedingungen	5
Ausbringungstermine für organische Dünger	22
Gesamtübersicht der Prämien	23
Kompatibilitätstabelle der verschiedenen Agrar-Umwelt-Klimaprogramme	24
Mindestanforderungen im Bereich Dünge- und Pflanzenschutzmittel	26
Kontrollen	31
FAQ (häufig gestellte Fragen)	32
Kontakt	34

TEILNAHMEBERECHTIGTE UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN:

ALLE PROGRAMME

- Mindestteilnahmedauer von 5 Jahren
- Basisbedingungen der Cross Compliance und die Mindestanforderungen im Bereich Dünge- und Pflanzenschutzmittel müssen auf der gesamten Betriebsfläche eingehalten werden
- Prämienfähige Flächen in Luxemburg, Auslandsflächen sind ausgeschlossen
- Bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche ≥ 3 ha; Weinbau ≥ 1 ha; Baumschulen $0,5 \geq$ ha; Obstbau $\geq 0,3$ ha; Feldgemüse $\geq 0,25$ ha

ALLE PROGRAMME AUßER 013, 073

UND 422:

- Standardoutput von mindestens 15.000 €

TEILNAHME VON

LANDBESITZER MÖGLICH BEI:

073 STREUOBSTWIESEN

422 ZUCHT SELTENER RASSEN

- Bewirtschaftung genannter Mindestflächen nicht erforderlich
- Jährlicher Flächenantrag
- Betrieb-/Wohnsitz muss sich in Luxemburg befinden



1. 013 BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT

PRÄMIEN

Grünland:

- 300€/ha, 400€/ha 3 Umstellungsjahre

Ackerkulturen:

- 300€/ha, 450€/ha 3 Umstellungsjahre
+250€/ha bei Kartoffelanbau

Freilandgemüsebau, Wein- und Obstbau nicht im Ertrag:

- 1150€/ha, 2000€/ha 3 Umstellungsjahre

Obstbau und Unterglasgemüsebau:

- 1500€/ha, 2500€/ha 3 Umstellungsjahre

Weinbau

- 1500€/ha, 2500€/ha 3 Umstellungsjahre

RAHMEN

Landesweites Förderangebot

BESTIMMUNGEN

- Kein Pflügen von Dauergrünland in Schutzzonen
- Weinbau: obligatorische Teilnahme am Programm zur biologischen Bekämpfung des Traubenwicklers mit Hilfe von Pheromonen

BESONDERHEITEN

Förderfähig sind nur Kulturen die gemäß

- der EU-Verordnung Nr. 834/2007
- der EU-Verordnung Nr. 889/2008
- den Richtlinien einer nationalen Bioerzeugergemeinschaft bewirtschaftet werden

Beteiligung am Umstellungsprogramm einmal pro Betrieb möglich



2. 043 FÖRDERUNG VON ACKERRAND- UND BLÜHSTREIFEN

PRÄMIEN

- 450€/ha Ackerrandstreifen
- 1200€/ha Blühstreifen

RAHMEN

Landesweites Förderangebot

BESTIMMUNGEN

- Breite 3-9 Meter
- Anlage der Ackerrandstreifen und Blühstreifen entlang natürlicher Feldbegrenzungen und innerhalb von Parzellen möglich
- Jährlicher Lagenwechsel innerhalb Parzelle und gemeldeten Schlägen möglich
- Anpflanzung mit gleicher Kultur wie Rest der Parzelle oder mit Blüh-Wildacker-Bienenmischungen mit Einsaat bis spätestens 1. Juni
- Bei Saat von Mischungen, keine Bodenbearbeitung bis zum 1. März ab Ernte der vorigen Kultur
- Streifen müssen bis zum 1. September stehen bleiben, außer bei Winterraps als Folgefrucht, respektive einer Feldfuttereinsaat
- Mehrjährige Mischungen mindestens 3 Jahre stehen lassen
- Schlagkartei führen

BESONDERHEITEN

- Jährliche Schwankungen der Streifenfläche bis zu 20% der beantragten Fläche
- Die Saatgutmischungen sind vom Landwirtschaftsministerium vorgegeben und wurden von den Saatgutherstellern Rieger-Hoffmann und Saaten-Zeller für unsere Region zusammengesetzt. Sie sind bei Barenbrug und bei Versis erhältlich. Sie sind für einjährige und für mehrjährige Zwecke zu verwenden. Die Saatedichte sollte etwa 10kg/ha betragen.
- Als Beleg, Rechnungen der Mischung jährlich, bzw. das 1. Jahr bei mehrjährigen Mischungen, dem Antrag beifügen

PFLEGE

- Keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Mechanische Unkrautbekämpfung möglich
- Bei Hackfrüchten Bandspritzen erlaubt, bei Kartoffeln Blattlaus- und Krautfäulnisbekämpfung sowie chemische Krautabttung erlaubt
- Keine Untersaaten erlaubt
- Mahd/Ernte des Randstreifens nicht vor übriger Parzelle

KULTUREN FÜR OPTION

ACKERRANDSTREIFEN

- Getreide
- Ölsaaten
- Eiweißpflanzen
- Mais
- Kartoffeln
- Futterrüben
- Buchweizen
- Hanf und Lein

KULTUREN FÜR OPTION

BLÜHSTREIFEN

- Auf allen Ackerkulturen möglich



3. 053 FÖRDERUNG VON UFRSCHUTZSTREIFEN, EROSIONSSCHUTZ- UND BIOTOPSTREIFEN

3.1 GRÜNSTREIFEN: EROSIONSSCHUTZ- UND BIOTOPSTREIFEN

PRÄMIEN

- 900€/ha Grünstreifen mit artenreichen Blütmischungen auf Ackerflächen
- 750€/ha Grünstreifen auf Mähwiesen

RAHMEN

Landesweites Förderangebot

BESTIMMUNGEN

- Anlage nur an erosionsgefährdeten Stellen: entlang eines Grabens, einer Hecke, einer Straße oder eines Weges oder eines Abhangs (horizontale Breite min. 1m), zwischen zwei Parzellen, in einer Ackerfläche ausschließlich zum Erosionsschutz
- Breite 2-10 Meter, beantragte Breite auf gesamter Länge einhalten
- Schlagkartei führen

BESONDERHEITEN

- Antragsteller sind verpflichtet ein obligatorisches Zeugnis über die Sinnhaftigkeit des Erosions- und Biotopstreifens durch eine vom Landwirtschaftsministerium, respektive Umweltministerium anerkannte Beratungsstelle beizufügen.

PFLEGE

- Keine mineralische und organische Düngung
- Keine Pflanzenschutzmittel, mechanische Bekämpfung von Problemunkräutern erlaubt
- Bei Beweidung angrenzender Flächen, wirksamen Schutzzaun errichten
- Keine Bodenbearbeitung
- Vegetation in gutem Zustand halten
- Pflege durch Mulchen oder extensive Futterproduktion
- Nutzung/Mulchen vor dem 15. Juli verboten, außer bei Erosionsschutzstreifen in Ackerflächen



3.2 UFRSCHUTZSTREIFEN ENTLANG VON FLIEßGEWÄSSER, WEIHER UND SEEN

PRÄMIEN

- 750€/ha Uferschutzstreifen auf Mähwiesen
- 900€/ha Uferschutzstreifen auf Ackerflächen
- 1250€/ha Uferschutzstreifen auf Weiden

RAHMEN

Landesweites Förderangebot

BESTIMMUNGEN

- Breite 5-20 Meter, beantragte Breite auf gesamter Länge einhalten
- Schlagkartei führen

PFLEGE

- Keine mineralische und organische Düngung
- Keine Pflanzenschutzmittel, mechanische Bekämpfung von Problemunkräutern erlaubt
- Bei Beweidung angrenzender Flächen, wirksamen Schutzzaun errichten
- Keine Bodenbearbeitung
- Entwässerungszustand nicht ändern, außer Unterhalt bestehender Anlagen
- Einmal jährlich nutzen/mulchen ab 15. Juli, Mähgut kann als Futter dienen, Ausnahme: spezielle Option mit Bewirtschaftungsplan

Nur bei Beweidung

- Bei Beweidung des Streifens, angrenzende Flächen während der Monate Juni und Juli obligatorisch beweiden, keine Zufütterung auf den Streifen
- Beweidung des Uferstreifens nach dem 15. Juli bis spätestens dem 15. November, obligatorisches Errichten eines Schutzzaunes in 1 m Abstand zur Böschungsoberkante



4. 063 PFLEGE VON BESTEHENDEN HECKEN

PRÄMIE

- 450€/km

RAHMEN

Landesweites Förderangebot

BESTIMMUNGEN

- Hecken müssen zu den vom Antragsteller landwirtschaftlich genutzten Flächen gehören
- Hecken müssen im Geoportal (www.agriculture.geoportail.lu) als solche erfasst sein. Nicht erfasste Hecken können bei der ASTA, Service SIG beantragt werden
- Grasstreifen von mindestens 1,5 m ab Stockmitte beidseitig entlang der Hecke belassen
- Fachgerechte Heckenpflege
- Mindestens einmal pro Laufzeit schneiden, frühestens alle 12 Monate. Jährlicher Schnitt verboten mit Ausnahme der Hecken entlang von Wegen
- Schlagkartei führen

BESONDERHEITEN

Gemeinsame Bewirtschaftung:

- Bei halbscheitlichen Hecken erhalten Teilnehmer 50% der Prämie, bei Pflege der ganzen Hecke 100% der Prämie.

Naturschutzsyndikate:

- Hecken die von Naturschutzsyndikaten (Bsp. Sicona) unentgeltlich gepflegt werden sind nicht prämienfähig.

PFLEGE

- Heckenpflege vom 1. März bis zum 30. September verboten
- Mindestprozensatz der Gesamtlänge der Hecken auf den Stock setzen (10%)
- Bei Hecken mit einer durchgehenden Länge von:
 - > 100 m höchstens 1/3 der Länge
 - 25-100 m höchstens die Hälfte
 - < 25 m höchstens 20 mauf den Stock setzen
- Überhälter (Bäume) nicht auf den Stock setzen
- Höhenschnitt und jährlicher Schnitt verboten mit Ausnahme der Hecken entlang von Wegen
- Schlegelmäher verboten, Scheren und Messer erlaubt
- Ab 25 Meter keine größeren Lücken als 25 Meter lassen
- Unter 25 Meter keine größeren Lücken als 20 Meter
- Extremitäten (Gebüsche an den Enden) der Hecke nicht auf den Stock setzen
- Mindestbreite nach dem Schnitt durchgehend 2 Meter
- Hecken entlang von Fließgewässern können in der Breite geschnitten werden, auf den Stock setzen nur nach Absprache mit Wasserwirtschaftsamt
- Pflegemaßnahmen müssen in der Schlagkartei eingetragen werden



5. 073 FÖRDERUNG VON STREUOBSTWIESEN

PRÄMIE

- 450€/ha

RAHMEN

Landesweites Förderangebot

BESTIMMUNGEN

- Mindestens 10 Hochstammbäume pro gemeldeter Fläche
- Mindestdichte 50 Bäume/ha
- Kleinere Baumgruppen oder Einzelbäume sind nicht prämienfähig
- Ausgewiesene Streuobstwiesen im Biotopkataster (BK09) sind ebenfalls prämienfähig

PFLEGE

- Keine Herbizide anwenden, punktuelle Bekämpfung von Problemunkräutern mit selektiven Herbiziden möglich
- Pflege der Parzelle durch Mahd mit Abtransport des Mähgutes oder durch Beweidung
- Keine Zufütterung
- Mineralische und organische Düngung verboten
- Pflegeschnittmaßnahmen und Neuanpflanzung abgestorbener Bäume mit geeigneten Bäumen
- Sanitäre Pflege der Bäume nur mit biologischen Mitteln
- Schlagkartei führen



6. 422 FÖRDERUNG DER ZUCHT VON SELTENEN EINHEIMISCHEN RASSEN

PRÄMIEN

- 200€/Ardennerpferd
- 150€/Ardennerind (Pie-Rouge de l'Oesling - alter Rotbuntyp)
- 30€/Ardennerschaf

RAHMEN

Landesweites Förderangebot

BESTIMMUNGEN

- Züchter müssen Mitglied eines offiziell für die jeweilige Rasse anerkannten Zuchtverbandes sein
- Die Tiere müssen reinrassige Zuchttiere sein welche im Hauptstammbuch eines offiziell anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind. Die Nachzucht dieser Tiere ist in das Hauptstammbuch einzutragen
- Die Tiere sind in Luxemburg zu halten
- Die im 1. Antragsjahr gemeldete Anzahl Tiere ist während 5 Jahren beizubehalten. Verkaufte oder eingegangene Tiere sind durch neue zu ersetzen (diesbezügliche Änderungen sind dem SER zu melden)
- Pro Betrieb ist die Teilnahme von min. 1 Ardennerpferd, 3 Ardennerkühen oder 5 Ardennerschafen erforderlich
- Die gemeldeten weiblichen Tiere sind in Reinzucht einzusetzen und mit den Tieren ist während dem 5-jährigen Verpflichtungszeitraum min. 2 mal bei Ardennerstuten und 3 mal bei Ardennerkühen zu reproduzieren. 50% der gemeldeten weiblichen Schafe müssen jährlich zur Zucht eingesetzt werden

VERPFLICHTUNGEN

Das Mindestalter der Tiere beträgt 18 Monate bei Ardennerpferden, 18 Monate bei Ardennerkühen und 6 Monate bei Ardennerschafen

SONSTIGE MAßNAHMEN

Des Weiteren werden Fördergelder für die Gewinnung und Konservierung von Sperma, Embryonen, Eizellen und somatischen Zellen ausgezahlt, sowie für die Eintragung der Zuchttiere in Zuchtbücher, für deren Teilnahme an der Leistungsprüfung, an der linearen Bewertung, für die Zuchtwertschätzung und sonstige Studien zur Charakterisierung der Rasse. Die Förderung erfolgt auf Basis eines dem Ministerium vorzulegenden Lastenheftes



7. 423 FÖRDERUNG DES WEIDEGANGS VON MILCHKÜHEN

PRÄMIE

- **Variante 1:** 250€/ha
- **Variante 2:** 300€/ha

Zusätzlich 50€/ha für Dauerweideland, Mulchen erst nach jeweiligem Mahdtermin

RAHMEN

Landesweites Förderangebot

BESTIMMUNGEN

- Förderfähige Fläche: 1 ha für max. 7 GVE (Anzahl basierend auf Jahresbericht der Milchleistungsprüfung)
- Distanz zwischen Melkstell und Weide muss ≤ 1.000 m sein
- Zugang zur Weide muss permanent gewährleistet sein
- Obligatorischer Weidegang vom 1. Mai bis spätestens 15. November
- Ein jährlicher Flächenwechsel ist möglich
- Schlagkartei führen

VERPFLICHTUNGEN

- Variante 1: Keine Mahd vor dem 15. Juli, Mulchen ab dem 15. Mai
- Variante 2: Keine Mahd vor dem 30. August, Mulchen ab dem 15. Mai
- Bei Dauerweideland, Erhöhung Prämie 50€/ha, Mulchen erst nach jeweiligem Mahdtermin



8. 432 VERRINGERUNG DER STICKSTOFFDÜNGUNG (ACKERLAND)

PRÄMIEN

- **Option 1 Code RN1:** 200€/ha Getreide, Ölsaaten und Buchweizen
- **Option 2 Code RN2:** 225€/ha Hackfrüchte
- **Option 3 Code RN3:** 100€/ha Feldfutterbau

Wahl Code F reine Schnittnutzung ohne Beweidung zusätzlich 25€/ha

RAHMEN

- Wasserschutzgebiete oder aus Sicht der Wasserwirtschaft sensible Gebiete (z.B. bekannte, noch nicht ausgewiesene Trinkwassergewinnungszonen)
- Naturschutzgebiete oder aus Sicht des Naturschutzes sensible Gebiete
- Im Ausland gelegene Parzellen sind ausgeschlossen

BESTIMMUNGEN

- Maßnahme während der Laufzeit nur auf gleicher Parzelle anwendbar
- Aussaat einer Zwischenfrucht vor jeder Sommerkultur, Ausnahme bei Hackfrüchten falls eine späte Ernte eine erfolgsversprechende Aussaat nicht mehr erlaubt
- Mineralische Stickstoffdüngung und organische Düngung bei Untersaaten und Zwischenfrüchten nach Ernte von Hackfrüchten verboten, mineralische Stickstoffdüngung bei allen anderen Kulturen verboten
- Bei allen Optionen Schlagkartei führen

BESONDERHEITEN

- Bei Parzellen, die nicht in Wasserschutzgebieten liegen, ist die Beratung an eine vom Landwirtschaftsministerium gekoppelte Beratung obligatorisch, welche spätestens bei Einreichen des Antrags eingereicht werden muss. Kontaktieren Sie daher, bei Interesse, umgehend einen Beratungsdienst ihrer Wahl

KULTUREN

- Getreide, Buchweizen und Ölsaaten
- Mais, Kartoffeln, Rüben (Hackfrüchte)
- Feldfutter und gemischtes Feldfutter max. 50% Leguminosen Anteil
- Flächenstilllegung jährlich maximal 20% der gemeldeten Fläche, einmal pro Parzelle erlaubt, keine Düngung bei Stilllegung
- Leguminosen: Ackerbohnen, Erbsen, Klee, Luzerne, Soja, Anbau einmal erlaubt ohne Prämienzahlung
- Kartoffeln und Rüben, Anbau einmal erlaubt
- Nach Feldfutter welches seit 4 aufeinanderfolgenden Jahren angebaut wurde, ist kein Hackfruchtanbau und keine organische Düngung erlaubt

DÜNGUNG

- Organische Düngung max. 130 kg N/ha/Jahr, bei Beweidung tierische Ausscheidungen nach folgender Tabelle in Betracht ziehen, d.h. maximale organische Düngung begrenzt auf:

Beweidung	44 kg/ha
Beweidung mit 1x Schnittnutzung	86 kg/ha
Beweidung mit 2x Schnittnutzung	102 kg/ha

- Keine Ausbringung von Klärschlamm
- Ausbringungstermine siehe Tabelle Seite 22 und 23
- Bei Kontraktparzellen im Einzugsgebiet von Trinkwasserquellen keine Lagerung von Mist, Kompost und entwässertem Schlamm auf freiem Feld

Bemessung der Grunddüngung nach Bodenanalysen und Richtlinien des staatlichen Labors für Bodenuntersuchungen in Ettelbrück, Bodengehaltsklasse C (nach VDLUFA) gilt als anzustrebender Wert. Werte Anhang 3 der Informationsbroschüre zur Landschaftspflegeprämie entnehmen. Bei Berechnung der notwendigen mineralischen Ergänzungsdüngung, die organische Düngung nach den Werten der Broschüre zur Landschaftspflegeprämie anrechnen.

Option 1:

Jährlich, am Ende der Vegetationsperiode (15.10-07.11) Bodenprobe durch Beratungsdienst entnehmen lassen. Proben gekühlt innerhalb 24 Stunden in einem bodenkundlichen Labor abgeben.

Option 2:

Bei Mais, besteht die Möglichkeit die Bodenprobe sofort nach der Ernte oder im Zeitraum vom 15.10 – 7.11 durch einen Beratungsdienst entnehmen zu lassen. Proben gekühlt innerhalb 24 Stunden in einem bodenkundlichen Labor abgeben.

Bodenreststickstoffgehalt in Tiefe von 0-25cm je nach Bodentyp:

Gutland

- *Leichte Böden (Bodenart L): Sande und schwach lehmige oder schwach tonige Sande auf Luxemburger Sandstein: 30 N*
- *Mittlere Böden (Bodenart M) – Lehme, Sandlehme, Tonlehme und Schluffe: 40 N*
- *Schwere Böden (Bodenart S) – Tone und schwere Tone: 40 N*

Ösling

- *Steinige Lehmschluffe aus Schieferverwitterung (Bodenart OM): 30 N*

VERPFLICHTUNGEN

Option 1: Code RN1 Getreide und Ölsaaten

- 50 kg/ha verfügbarer Stickstoff für Flachs, Hanf, Sorghum, Leindotter, Mariendistel, Senf, Mohn, Buchweizen und Sonnenblumen
- 80 kg/ha verfügbarer Stickstoff für Sommergetreide
- 100 kg/ha verfügbarer Stickstoff für Spelz und Sommerraps
- 120 kg/ha verfügbarer Stickstoff für Winterroggen und Winterhafer
- 130 kg/ha verfügbarer Stickstoff für Wintergerste und Wintertriticale
- 150 kg/ha verfügbarer Stickstoff für Winterweizen und Winterraps

Option 2: Code RN2 Hackfrüchte (Mais, Kartoffeln, Rüben)

- Kein Anbau unter Plastikfolie
- Summe mineralischer und organischer Düngung max. 150 kg/ha/Jahr verfügbarer Stickstoff oder max. 120 kg/ha/Jahr bei rein mineralischer Stickstoffdüngung
- Keine feste organische und mineralische Düngung nach Ernte bis Anfang der nächsten Vegetationsperiode
- Kein Umbruch, keine Bodenbearbeitung der Parzellen nach Ernte bis zum 1. März des folgenden Jahres vor Einsaat einer Sommerkultur mit Ausnahme der Einsaat einer Zwischenfrucht

Option 3: Code RN3 Feldfutterbau

- Leguminosenanteil in Saatmischung max. 50%, außer wenn Kultur bei Antragstellung bereits vorhanden
- Stickstoffdüngung max. 140 kg/ha verfügbarer Stickstoff bei reiner Schnittnutzung, bzw. bei Beweidung erst nach dem ersten oder mehreren Schnitten, oder max. 110 kg/ha verfügbarer Stickstoff bei anderen Nutzungsformen
- Bei Feldfutterbau in Wasserschutzonen Möglichkeit einer fakultativen Option (Code F), mit Auszahlung einer Zusatzprämie bei reiner Schnittnutzung, d.h. ohne Beweidung.
- Bei Beweidung, Beweidungsdichte der Produktivität der Parzelle anpassen, keine Beweidung vom 15. November bis zu Beginn der Vegetationsperiode, frühestens am 1. April, keine Zufütterung

9. 442 VERRINGERUNG DES EINSATZES VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

PRÄMIE

- Option 1 Code HBH: 50€/ha
- Option 2 Code HB1: 125€/ha
- Option 3 Code HB2: 175€/ha
- Option 4 Code IF1: 50€/ha Code IF2:125€/ha für Ölsaaten

RAHMEN

Landesweites Förderangebot

BESTIMMUNGEN

- Jährlicher Wechsel der gemeldeten Parzellen im Rahmen der Fruchtfolge möglich, Parzellen sind jährlich bis spätestens den 30. September dem SER mitzuteilen
- Bei allen Optionen Schlagkartei führen

BESONDERHEITEN

Jährliche Schwankungen bis zu 20% der beantragten Fläche für jede Option möglich. Ausnahme bei Option HBH: Meldung der gesamten jährlichen Wintergetreideanbaufläche

VERPFLICHTUNGEN

Option 1: Verzicht des Herbizideinsatzes bei Wintergetreidekulturen Code HBH

- Keine Anwendung von Herbiziden ab Ernte der Vorfrucht bis zum 1. März des Folgejahres, auf 100% des ausgesäten Wintergetreides
- Verbot von Totalherbiziden nach der Ernte der Vorfrucht

Option 2: Verringerung des Herbizideinsatzes: Getreide, Ölsaaten, reine Leguminosen Code HB1

- Keine Anwendung von Herbiziden von Beginn der vorbereitenden Bodenarbeiten mit anschließender Aussaat bis zur Ernte.
- Anwendung von Totalherbiziden zwischen den Kulturen erlaubt
- Keine organische und mineralische Düngung bei reinen Leguminosenkulturen

Option 3: Verringerung des Herbizideinsatzes: Hackfrüchte Code HB2

- Keine ganzflächige Anwendung von Herbiziden.
- Anwendung von Totalherbiziden zwischen den Kulturen erlaubt
- Chemische Reihenbehandlung, in Kombination mit mechanischer oder thermischer Unkrautbekämpfung, möglich (Hacken, Bandspritzen...)
- Kein Anbau unter Plastikfolie

Option 4: Verringerung des Fungizid- und Insektizideinsatzes (Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen) Code IF

- Fungizid und Insektizid Einsatz verboten
- Keine organische und mineralische Düngung bei reinen Leguminosenkulturen
- Getreide-GPS nicht förderfähig
- Bei Anwendung von Option 4 bei Ölsaaten Zahlung einer Zusatzprämie

10. 452 FRUCHTFOLGEPROGRAMM

PRÄMIE

- 100€/ha für die ersten 50 ha
- 75€/ha für die Flächen zwischen 50 und 100 ha
- 60€/ha für die Flächen > 100 ha

RAHMEN

Landesweites Förderangebot, Auslandsflächen sind ausgeschlossen

BESTIMMUNGEN

- Alle Winter- und Frühjahrskulturen außer Grünland erlaubt
- Jährlicher Anbau von mindestens 5 verschiedenen Kulturen, welche jeweils mindestens 10% der gemeldeten Fläche betragen müssen. Sollten mehr als 5 verschiedene Kulturen angebaut werden, so können diese mit der 5. Kultur zusammengerechnet werden, um die 10 % zu erreichen
- Gleiche Kultur auf einer Parzelle während maximal 2 Jahren
- In Wasserschutzonen, bei Mais vor Sommerkultur eine Untersaat ausbringen

- Mais jährlich auf max. 30% der gemeldeten Fläche anbauen

BESONDERHEITEN

Gelten als eine Kultur:

- Gleiche jährliche Winter- und Frühjahrskultur
- Verschiedene Vermarktungsformen der gleichen Kultur
- Verschiedene Sorten einer Art



11. 462 ZWISCHENFRUCHTANBAU UND MULCHSAATTECHNIK

PRÄMIEN

- **Option 1.1 Code ZF:** 100€/ha
- **Option 1.2 Code SL:** 140€/ha
- **Option 2.1 Code MD:**
75€/ha für die ersten 50 ha
60€/ha für die Flächen zwischen 50 und 100 ha
45€/ha für die Flächen > 100 ha
- **Option 2.2 Code ST:** 100€/ha

RAHMEN

Landesweites Förderangebot

BESTIMMUNGEN

- Gemeldete Parzellen können jährlich im Rahmen der Fruchtfolge wechseln
- Entsprechende Parzellen dem SER nach der Wintersaat bis spätestens den 30. September mitteilen
- Bei allen Optionen Schlagkartei führen

BESONDERHEITEN

Jährliche Schwankungen bis zu 20% der beantragten Fläche für jede Option möglich

VERPFLICHTUNGEN

Option 1: Zwischenfrüchte und Untersaaten in Maiskulturen - Code ZF

Programmteilnehmer erhalten Liste mit möglichen Kulturen

1.1 Code ZF

- Zwischenfrüchte und Untersaaten sollen so lange wie möglich stehen um maximalen Erosionsschutz zu gewähren
- Kein Umbruch vor dem 1. Januar, keine Beweidung, Zwischenfrüchte können geerntet werden
- Keine mineralische Düngung bei Zwischenfrüchten
- Organische Düngung:
Mit flüssighaltigem oder schnellverfügbarem Dünger (Gülle, Jauche, Biogasgülle, flüssige Phase separierter Gülle, Flüssigmist < 15% TS, Flüssigklärschlamm, Hühnertrockenkot nach Ernte der Vorfrucht max. 80 kg/ha Norg

Mit festem oder langsam wirkendem Dünger (Festmist > 15% TS, Kompost, feste Phase separierter Gülle, entwässertem Klärschlamm) max. 170 kg/ha Norg Düngung der folgenden Hauptfrucht anrechnen und im Parzellenpass eintragen

- Keine Düngung nach Hackfruchtanbau
- Totalherbizide nach der Ernte der vorigen Kultur bis zur Saat der Hauptfrucht verboten
- Nicht prämienfähig sind Aufwuchs von Ausfallsamen der vorherigen Kultur und Feldfutter
- Saat von Zwischenfrüchten nach dem 1. September nur prämienfähig wenn eine dichte und homogene Bodenbedeckung von 10 cm bis zum 1. November erreicht wird

1.2: Code SL

- Aussaat mit Drillmaschine und einem Mix aus min. 3 verschiedenen Zwischenfrüchten, dürfen erst nach dem 1. Februar umgebrochen werden
- Möglichkeit Totalherbizid anzuwenden vor Saat der Hauptfrucht, wegen Frostresistenz verschiedener Früchte aus dem Mix
- Rechnungsbelege der Aussaatmischung müssen auf dem Betrieb aufbewahrt werden

Option 2: Mulch- und Direktsaat von Kulturen Code MD

2.1. Code MD

- Gefördert werden nur Direktsaat, Saat ohne Bodenbearbeitung und Mulchsaat, Saat in einer abgestorbenen Pflanzenmulchdecke bzw. Mulchdecke ohne vorheriges Pflügen, nach Anweisungen des Ministers auf Rat der Umweltkommission
- Anwendbar bei allen Winter- und Sommerkulturen mit Ausnahme von Kartoffeln
- Prämienfähig ist nur die Mulchsaat der Hauptfrucht, nicht prämienfähig die Mulchsaat der Zwischenfrucht

2.2: Code ST

- Direktsaat nach dem Strip Tillage Verfahren (Streifensaar)
- Ausbringen von flüssigem organischen Dünger nur mit Schleppschlauch oder mit Injektor

12. 472 FÖRDERUNG DER GÜLLE- UND JAUCHEAUSBRINGUNG MITTELS SCHLEPPSCHLAUCH UND INJEKTORTECHNIK, SOWIE DER KOMPOSTIERUNG VON FESTMIST

PRÄMIE

- **Code L1:** 1,5 €/m³ ausgebrachte Gülle mittels Schleppschlauch- oder Schleppschuhtechnik und maximal 40 m³/ha
- **Code L2:** 1,8 €/m³ ausgebrachte Gülle mittels Injektortechnik und maximal 40 m³/ha
- **Code L3:** 2,0 €/m³ ausgebrachte Mischung von Gülle und mineralischem Flüssigdünger mittels CULTAN-Technik und maximal 40 m³/ha
- **Code L4:** 20 €/ha ausgebrachtem mineralischem Flüssigdünger mittels CULTAN-Nadelradtechnik
- **Code C:** 0,40 €/t kompostierter Festmist und maximal 30t/ha

RAHMEN

Landesweites Förderangebot, bei den Optionen L3 und L4 ist die Beteiligung an einer Wasserschutzberatung Pflicht.

BESTIMMUNGEN

Für alle Optionen Schlagkartei führen (Schlagnummer, Schlagnahme, Schlaggröße, geplante und erfolgte organische Düngung).



VERPFLICHTUNGEN

Code L1 Schleppschlauch- oder Schleppschuh-technik und L2 Injektor-technik

- 100% der im Betrieb anfallenden Gülle und Jauche mittels Schleppschlauchverteiler bzw. Injektor ausbringen.
- Betriebe, die nicht im Besitz der nötigen Maschinen sind, müssen die Rechnungen und Belege dem SER bis Ende Dezember des abgelaufenen Kulturjahres zukommen lassen. Nach diesem Termin werden Kürzungen angewandt.
- Mit Schleppschlauch- und Schleppschuhtechnik ausgebrachte Gülle und Jauche, sind innerhalb von 4 Stunden einzuarbeiten, falls die Parzelle zum Zeitpunkt der Ausbringung noch nicht eingesät ist.
- Nur bei Code L2: Mindestens 200 m³ Gülle muss jährlich mittels Injektortechnik ausgebracht werden.

Code L2 Injektortechnik und L3 CULTAN-Mischung

- Die ausgebrachte Gülle muss zur Bestimmung des Stickstoffbedarfs der Pflanzen mit 75% angerechnet werden.

Code L4 CULTAN-Nadelradverfahren

- Flächen, welche mehrmals pro Jahr mit dem Nadelrad befahren werden, können nur einmal gefördert werden.

Code C Kompostierung von Festmist

- Jährlich mindestens 200 t Festmist kompostieren.
- Rechnungen dem SER bis Ende Dezember nach dem abgelaufenen Kulturjahr zukommen lassen. Nach diesem Termin werden Kürzungen angewandt.

13. 482 EXTENSIVIERUNG VON GRÜNLAND

PRÄMIEN

- **Option 1 Code P2:** 150€/ha bei Code F zusätzlich 25€/ha
- **Option 2 Code P3A:** 200€/ha bei Code PZ zusätzlich 75€/ha oder Code F 25€/ha
- **Option 3 Code P3B:** 275€/ha bei Code PZ zusätzlich 75€/ha oder Code F 25€/ha
- **Option 4 Code P4A:** 250€/ha bei Code PZ zusätzlich 75€/ha oder Code F 25€/ha
- **Option 5 Code P4B:** 325€/ha bei Code PZ zusätzlich 75€/ha oder Code F 25€/ha
- **Option 6 Code CNV1:** 225€/ha
- **Option 7 Code CNV2:** 300€/ha bei Code F zusätzlich 25€/ha
- **Option 8 Code CNV-M:** 100€/ha nach CNV1 oder CNV2 bei Code F zusätzlich 25€/ha

RAHMEN

- Trinkwassergewinnungsgebiete oder aus Sicht der Wasserwirtschaft sensible Gebiete (Stauseegebiet, ausgewiesene und nichtausgewiesene Wasserschutzzonen, Parzellen in einer Entfernung von maximal 200 m von Bächen)
- Naturschutzgebiete (Kern- oder Pufferzone) oder aus Sicht des Naturschutzes sensible Gebiete (Habitat-Schutzzonen, Grünlandkartierung)
- Schmale Wiesentäler
- Parzellen in unmittelbarer Nähe zu interessanten Biotopen und in Überschwemmungsgebieten
- Im Ausland gelegene Parzellen sind ausgeschlossen

BESTIMMUNGEN

- Maßnahme während der Laufzeit nur auf gleicher Parzelle anwendbar
- Parzellen während der Laufzeit gemäß den Bedingungen der jeweiligen Option bewirtschaften
- Ausbringungstermine für organische Dünger siehe Tabelle Seite 22 und 23.
- Keine Ausbringung von Klärschlamm
- Grunddüngung nach Bodenanalysen und Vorgaben des bodenkundlichen Labors Ettelbrück
- Flächennutzung durch Mahd und Abtransport des Mähgutes oder Beweidung
- Keine Beweidung vom 15. November bis zum Vegetationsstart

Bei Beweidung, Beweidungsdichte dem Wuchspotenzial des Standortes anpassen, kein Zufüttern von Raufutter. Tierische Ausscheidungen nach folgender Tabelle bei der organischen Düngung in Betracht ziehen.

	130 kg Norg	85 kg Norg
Beweidung	44 kg/ha	0 kg/ha
Beweidung mit 1x Schnittnutzung	86 kg/ha	41 kg/ha
Beweidung mit 2x Schnittnutzung	102 kg/ha	57 kg/ha

- Keine Pflanzenschutzmittel, punktuelle Behandlung mit selektiven Produkten erlaubt
- Keine neue Drainagen und Entwässerungsgräben von Feuchtwiesen und Teilparzellen, Unterhalt bestehender Einrichtungen erlaubt.
- Kein Umbruch, Übersaat oder Neuansaat erlaubt außer mit Genehmigung des Ministers in besonderen Fällen (Wildschaden, Trocken- oder Mäuseschäden), bei Parzellen ohne besonderen botanischen Wert in Wasserschutzzonen oder für die Wasserwirtschaft sensiblen Gebieten, Übersaat und Neuansaat von weniger als 1/3 der Parzelle erlaubt
- Bei Kontraktparzellen im Einzugsgebiet von Trinkwasserquellen keine Lagerung von Mist, Kompost und entwässertem Klärschlamm auf freiem Feld
- Bei allen Optionen Schlagkartei führen
- Zusätzliche fakultative Option Code F reine Schnittnutzung nur Dauergrünland in Wasserschutzzonen

BESONDERHEITEN

Beteiligung ist obligatorisch an eine vom Landwirtschaftsministerium anerkannte Beratung gekoppelt, welche spätestens bei Einreichen des Antrags eingereicht werden muss. Kontaktieren Sie daher umgehend einen Beratungsdienst ihrer Wahl.

VERPFLICHTUNGEN

Option 1: Code P2 Dauergrünland nur Wasser- schutz

- Organische Düngung maximal 130 kg Norg/ha/Jahr, bei Beweidung tierische Ausscheidungen anrechnen
- Stickstoffdüngung maximal 130 kg/ha/Jahr verfügbarer Stickstoff

Option 2: Code P3A Dauergrünland Wasser- und Naturschutz

- Organische Düngung maximal 85 kg Norg/ha/Jahr, bei Beweidung tierische Ausscheidungen anrechnen
- Stickstoffdüngung maximal 50 kg/ha/Jahr verfügbarer Stickstoff

Option 3: Code P3B Dauergrünland Wasser- und Naturschutz

- Bedingungen wie bei Code P3A, jedoch
- Keine Mahd und keine Beweidung vor dem 15. Juni, Datum kann bei vorzeitiger botanischer Entwicklung durch ministerielle Verordnung vorge-rückt werden.

Option 4: Code P4A Dauergrünland Wasser- und Naturschutz

- Keine mineralische und organische Düngung

Option 5: Code P4B Dauergrünland Wasser- und Naturschutz

- Bedingungen wie bei Code P4A, jedoch
- Keine Mahd und keine Beweidung vor dem 15. Juni, Datum kann bei vorzeitiger botanischer Entwicklung durch ministerielle Verordnung vorge-rückt werden.

Optionen 6 und 7: CNV1/CNV2 Umwandlung Ackerland in Dauergrünland für Dauer von 5 Jahren Naturschutz bzw. Wasserschutz

Flächen auf denen während den letzten 5 Jahren mindestens dreimal Ackerfrüchte angebaut wurden:

- Organische Düngung maximal 130 kg gesamt-N/ha/Jahr, bei Beweidung tierische Ausscheidungen anrechnen
- Stickstoffdüngung maximal 130 kg/ha/Jahr verfügbarer Stickstoff
- Aussaatmischungen, Leguminosenanteil und Anteil intensiver Arten können durch ministerielle Verordnung bestimmt werden
- Gesamtgrünlandfläche muss um die neu angesäte Grünlandfläche zunehmen

Zusätzlich kann eine der Optionen 2-5 gewählt werden

Option 8: CNV-M Beibehaltung Umwandlung Ackerland in Dauergrünland für 5 Jahre Naturschutz und Wasserschutz

- Flächen mit Code CNV1 oder CNV2 während den 5 letzten Jahren
- Organische Düngung maximal 130 kg gesamt-N/ha/Jahr, bei Beweidung tierische Aus-scheidungen anrechnen
- Stickstoffdüngung maximal 130 kg/ha/Jahr verfügbarer Stickstoff

Zusätzlich kann eine der Optionen 2-5 gewählt werden

Zusatzprämie für Dauergrünland in schmalen Wiesentäler Code PZ

RAHMEN

Täler mit einer durchschnittlichen Breite der Talsohle von weniger als 100 m, durch die ein Gewässer fließt und die an den Seiten durch steile Hänge, die üblicherweise aus Felsen oder sehr steilen Wald- und Wiesenparzellen bestehen, begrenzt sind. Diese schmalen Wiesentäler liegen hauptsächlich im Ösling. Die Täler der Wiltz, Clerf, Bles und das Tal der Sauer, oberhalb der Ortschaft Erpeldange, können berücksichtigt werden falls die Breite der Talsohle kleiner als 200 m ist.

BESTIMMUNGEN

- Nicht kompatibel mit Code F (reine Schnittnutzung in Wasserschutz-zonen)
- Kompatibel bei Code P3A, Code P3B, Code P4A und Code P4B
- Parzellen in schmalen Wiesentälern sowie auf deren steilen Hängen bis zu einer Entfernung von 300 m zum Wasserlauf
- Parzellen ganzjährig einzäunen

AUSBRINGUNGSTERMINE FÜR ORGANISCHE DÜNGER

LANDESWEITE BESTIMMUNGEN

PROGRAMM 462: ZWISCHENFRUCHTANBAU (ZF)

		Gülle, Jauche, „flüssiger“ Stallmist (TS-Gehalt <14 %), KStf, Hühnermist, Hühnertrockenkot											
ZF-Prog.	Bedingungen:	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun
462	ZF (mineralische N-Dünger verboten)												
462	ZF NACH HACKFRÜCHTEN (mineralische N-Dünger verboten)												
		Festmist, Kompost, Klärschlamm trocken											
ZF-Prog.	Bedingungen:	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun
462	ZF (mineralische N-Dünger verboten)												
462	ZF NACH HACKFRÜCHTEN (mineralische N-Dünger verboten)												

PROGRAMM 432: VERRINGERUNG DER N-DÜNGUNG (ACKERLAND)

OBLIGATORISCHE AUSSAAT EINER ZWISCHENFRUCHT (ZF) VOR JEDER SOMMERKULTUR

		Gülle, Jauche, „flüssiger“ Stallmist (TS-Gehalt <14 %), Hühnermist, Hühnertrockenkot												
Red. N-Prog.	ZF-Prog. 462	Bedingungen:	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun
432	NEIN	Feldfutter, ZF, Wraps, Wgerste												
432		Wweizen, Wtriticale, Wroggen, Whafer												
432		Leguminosen (mineralische N-Dünger verboten)												
432	JA	ZF (mineralische N-Dünger verboten)												
432	JA	ZF NACH HACKFRÜCHTEN (mineralische N-Dünger verboten)												
		Festmist, Kompost												
Red. N-Prog.	ZF-Prog. 462	Bedingungen:	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun
432	NEIN	Feldfutter, ZF, Winterkulturen												
432		Leguminosen (mineralische N-Dünger verboten)												
432	JA	ZF (mineralische N-Dünger verboten)												
432	JA	ZF NACH HACKFRÜCHTEN (mineralische N-Dünger verboten)												

PROGRAMM 482: EXTENSIVIERUNG VON DAUERGRÜNLAND

			Gülle, Jauche, «flüssiger» Stallmist (TS-Gehalt <14 %), Hühnermist, Hühnertrockenkot											
Red. N-Prog.	KULTUR	max. verfügbarer N	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun
P3A & P3B	WEIDE	50 N												
P3A & P3B	MÄHWEIDE & WIESE	50 N												
P2	ALLE KULTUREN	130 N												
			Festmist, Kompost											
Red. N-Prog.	KULTUR	max. verfügbarer N	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun
P3A & P3B	WEIDE	50 N												
P3A & P3B	MÄHWEIDE & WIESE	50 N												
P2	ALLE KULTUREN	130 N												

Auf allen Parzellen:
Keine Ausbringung von N-Mineraldünger zwischen dem 15. Oktober und dem 15. Februar.

Ausbringungsverbot für sämtliche Dünger bei Ackerflächen mit starker Hangneigung (> 15 %) und weniger als 30 m Entfernung zu Bächen und Flüssen.

	Ausbringung erlaubt*: max 130 kg Norg/ha		Ausbringung verboten		Erlaubte Höchstmenge*: max. 80 kg Norg/ha
	Ausbringung erlaubt*: max 170 kg Norg/ha		Erlaubte Höchstmenge*: max. 85 kg Norg/ha		

* allg. Bedingungen beachten (keine Düngung auf Schwarzbrachen & mehrj. Brachen sowie auf tiefgefrorenen, schneebedeckten oder wassergesättigten Böden).

ACKERLAND => flüssige org. Dünger innerhalb 24 Stunden einarbeiten, bzw. beim Prog. 372 & 472 die mit Schleppschlauchtechnik ausgebrachte Gülle und Jauche ist innerhalb von 4 Stunden einzuarbeiten, falls die Parzelle zum Zeitpunkt der Ausbringung noch nicht eingesät ist.

AUSBRINGUNGSTERMINE FÜR ORGANISCHE DÜNGER

AUSGEWIESENE WASSERSCHUTZGEBIETE

PROGRAMM 462: ZWISCHENFRUCHTANBAU (ZF)

				Gülle, Jauche, „flüssiger“ Stallmist (TS-Gehalt <14 %)											
Zone	ZF-Prog.	Bedingungen:		Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun
Zone II	462	ZF (mineralische N-Dünger verboten)			1	1									
Zone III	462	ZF (mineralische N-Dünger verboten)			1	1									
Zone II	462	ZF NACH HACKFRÜCHTEN (mineralische N-Dünger verboten)													
Zone III	462	ZF NACH HACKFRÜCHTEN (mineralische N-Dünger verboten)													

				Festmist, Kompost											
Zone	ZF-Prog.	Bedingungen:		Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun
Zone II	462	ZF (mineralische N-Dünger verboten)			1	1									
Zone III	462	ZF (mineralische N-Dünger verboten)			1	1									
Zone II	462	ZF NACH HACKFRÜCHTEN (mineralische N-Dünger verboten)													
Zone III	462	ZF NACH HACKFRÜCHTEN (mineralische N-Dünger verboten)													

PROGRAMM 432: VERRINGERUNG DER N-DÜNGUNG (ACKERLAND)

OBLIGATORISCHE AUSSAAT EINER ZWISCHENFRUCHT (ZF) VOR JEDER SOMMERKULTUR

				Gülle, Jauche, „flüssiger“ Stallmist (TS-Gehalt <14 %)											
Zone	Red. N-Prog.	ZF-Prog. 462	Bedingungen:	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun
ZONE II & III	432	NEIN	Feldfutter, ZF, Wraps, Wgerste		1	1									
ZONE II & III	432		Wweizen, Wtriticale, Wroggen, Whafer												
ZONE II & III	432		Leguminosen (mineralische N-Dünger verboten)												
ZONE II & III	432	JA	ZF (mineralische N-Dünger verboten)		1	1									
ZONE II & III	432	JA	ZF NACH HACKFRÜCHTEN (min. N-Dünger verboten)												

				Festmist, Kompost											
Red. N-Prog.	Red. N-Prog.	ZF-Prog. 462	Bedingungen:	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun
ZONE II & III	432	NEIN	Feldfutter, ZF, Winterkulturen		1	1									
ZONE II & III	432		Leguminosen (mineralische N-Dünger verboten)												
ZONE II & III	432	JA	ZF (mineralische N-Dünger verboten)		1	1									
ZONE II & III	432	JA	ZF NACH HACKFRÜCHTEN (min. N-Dünger verboten)												

PROGRAMM 482: EXTENSIVIERUNG VON DAUERGRÜNLAND

				Gülle, Jauche, „flüssiger“ Stallmist (TS-Gehalt <14 %)											
ZONE	Red. N-Prog.	KULTUR	Max. verfügbarer N	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun
ZONE II & III	P3A & P3B	WEIDE	50 N												
ZONE II & III	P3A & P3B	MÄHWEIDE & WIESE	50 N												
ZONE II & III	P2	ALLE KULTUREN	130 N												

				Festmist, Kompost											
ZONE	Red. N-Prog.	KULTUR	Max. verfügbarer N	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun
ZONE II & III	P3A & P3B	WEIDE	50 N												
ZONE II & III	P3A & P3B	MÄHWEIDE & WIESE	50 N												
ZONE II & III	P2	ALLE KULTUREN	130 N												

Auf allen Parzellen:
Keine Ausbringung von N-Mineraldünger zwischen dem 15. Oktober und dem 15. Februar.

Ausbringungsverbot für sämtliche Dünger bei Ackerflächen mit starker Hangneigung (> 15 %) und weniger als 30 m Entfernung zu Bächen und Flüssen.

Ausbringung erlaubt*: max 130 kg Norg/ha	Ausbringung verboten	Erlaubte Höchstmenge*: max. 80 kg Norg/ha
Ausbringung erlaubt*: max 170 kg Norg/ha	Erlaubte Höchstmenge*: max. 80 kg Norg/ha	1 Wenn organische Düngung: kein Umbruch vor 16. Januar
Ausbringung erlaubt*: max. 170 kg Norg/ha bei Quellen unter 25 mg NO ₃ /l und max. 130 kg Norg/ha bei Quellen über 25 mg NO ₃ /l		

* allg. Bedingungen beachten (keine Düngung auf Schwarzbrachen & mehrj. Brachen sowie auf tiefgefrorenen, schneebedeckten oder wassergesättigten Böden).

ACKERLAND => flüssige org. Dünger innerhalb 24 Stunden einarbeiten, bzw. beim Prog. 372 & 472 die mit Schlepplauchtechnik ausgebrachte Gülle und Jauche ist innerhalb von 4 Stunden einzuarbeiten, falls die Parzelle zum Zeitpunkt der Ausbringung noch nicht eingesät ist.

GESAMTÜBERSICHT DER PRÄMIEN

PROGRAMM NR.	MAßNAHMENBEZEICHNUNG	FÖRDERSATZ
013	<u>Umstellung auf biologischen Landbau, bzw. Beibehaltung des biologischen Landbaus</u> Grünland (3 Umstellungsjahre) Ackerkulturen (3 Umstellungsjahre) Zusätzlich 250€ bei Kartoffelanbau Freilandgemüseanbau (3 Umstellungsjahre) Obstbau und Unterglasgemüsebau (3 Umstellungsjahre) Weinbau (3 Umstellungsjahre)	300€/ha (400€/ha) 300€/ha (450€/ha) + 250€/ha 1150€/ha (2000€/ha) 1500€/ha (2500€/ha) 1500€/ha (2500€/ha)
043	<u>Förderung von Ackerrand- und Blühstreifen</u> Ackerrandstreifen Blühstreifen	450€/ha 1.200€/ha
053	<u>Förderung von Uferschutzstreifen, Erosionsschutz- und Biotopstreifen</u> <i>1. Erosions und Biotopstreifen</i> Anlegen von Grünstreifen mit Blüh-Wildackermischung auf Ackerflächen Anlegen von Grünstreifen auf Mähwiesen <i>2. Uferschutzstreifen</i> Anlegen von Uferschutzstreifen auf Mähwiesen Anlegen von Uferschutzstreifen auf Ackerflächen Spezielle Option Uferschutzstreifen auf Mähwiesen Spezielle Option Uferschutzstreifen auf Ackerflächen Anlegen von Uferschutzstreifen auf Weiden	900€/ha 750€/ha 750€/ha 900€/ha 750€/ha 900€/ha 1.250€/ha
063	<u>Pflege von bestehenden Hecken</u>	450€/km
073	<u>Förderung von Streuobstwiesen</u>	450€/ha
422	<u>Förderung der Zucht von seltenen einheimischen Rassen</u> Ardennerpferd Ardenerrind Ardennerschaf	200€/Pferd 150€/Rind 30€/Schaf
423	<u>Förderung des Weidegangs von Milchkühen</u> Keine Mahd vor dem 15. Juli Keine Mahd vor dem 30. August Zusätzlich 50€/ha für Dauerweideland, Mulchen erst nach jeweiligem Mahddatum	250€/ha 300€/ha + 50€/ha
432	<u>Verringerung der Stickstoffdüngung (Ackerland)</u> Code RN1 Getreide und Ölsaaten Code RN2 Hackfrüchte (Mais, Kartoffeln, Rüben) Code RN3 Feldfutterbau Code F reine Schnittnutzung ohne Beweidung zusätzlich 25€/ha	200€/ha 225€/ha 100€/ha
442	<u>Verringerung der Pflanzenschutzmittel</u> Code HBH Verzicht des Herbizideinsatzes im Herbst bei allen Winterkulturen Code HB1 Verringerung des Herbizideinsatzes: Getreiden, Ölsaaten, reine Leguminosen Code HB2 Verringerung des Herbizideinsatzes: Hackfrüchte Code IF1 Verringerung des Fungizid- und Herbizid Einsatzes Code IF2 Verringerung des Fungizid- und Herbizid Einsatzes bei Ölsaaten	50€/ha 125€/ha 175€/ha 50€/ha 125€/ha
452	<u>Fruchtfolgeprogramm</u> für die ersten 50 ha für Flächen zwischen 50 ha und 100 ha für Flächen > 100 ha	100€/ha 75€/ha 60€/ha
462	<u>Zwischenfruchtanbau und Mulchsaattechnik</u> <i>1. Zwischenfrüchte und Untersaaten in Maiskulturen Code ZF</i> Code ZF Code SL <i>2. Mulch- und Direktsaat von Kulturen Code MD</i> Code MD für die ersten 50 ha für Flächen zwischen 50 ha und 100 ha für Flächen > 100 ha Code ST	100€/ha 140€/ha 75€/ha 60€/ha 45€/ha 100€/ha
472	<u>Förderung der Gülle- und Jaucheausbringung</u> Code L Schleppschlauch und Injektortechnik Code C Kompostierung von Festmist	L1= 1,5€/m ³ max 60€/ha L2= 1,8€/m ³ max 72€/ha L3= 2,0€/m ³ max 80€/ha L4= 20€/ha C= 0,4€/t max. 12€/ha
482	<u>Extensivierung von Grünland</u> CNV1 CNV2 bei Code F reine Schnittnutzung zusätzlich 25€/ha CNV-M nur nach CNV2 bei Code F zusätzlich 25€/ha P2 bei Code F zusätzlich 25€/ha P3A bei Code PZ zusätzlich 75€/ha oder bei Code F 25€/ha P3B bei Code PZ zusätzlich 75€/ha oder bei Code F 25€/ha P4A bei Code PZ zusätzlich 75€/ha oder bei Code F 25€/ha P4B bei Code PZ zusätzlich 75€/ha oder bei Code F 25€/ha Code PZ = Zusatzprämie für Dauergrünland in schmalen Wiesentälern	225€/ha 300€/ha 100€/ha 150€/ha 200€/ha 275€/ha 250€/ha 325€/ha

KOMPATIBILITÄTSTABELLE DER VERSCHIEDENEN AGRAR- UMWELT-KLIMAPROGRAMME

	code	13	423	432	0442 HB	0442 IF	0462 ZF	0462 MD	0482 P2	0482 P3A	0482 P3B	0482 P4A	0482 P4B	0482 CNV	0482 CNV-M	73	43	53	452	
Biologische Landwirtschaft	13	-																		
Weidegang von Milchkühen	423	1	-																	
Verringerung der Stickstoffdüngung (Ackerland)	432	1	1	-																
Verringerung des Herbizideinsatzes	0442 HB + HBH	0	-	1	-															
Verringerung des Fungizid- und Insektizideinsatzes	0442 IF	0	-	1	1	-														
Zwischenfruchtanbau und Untersaaten	0462 ZF	1	-	1	1	1	-													
Mulchsaattechnik	0462 MD	1	-	1	1	1	1	-												
Extensivierung von Grünland, Stufe 2	0482 P2	0	1	-	-	-	-	-	-											
Extensivierung von Grünland, Stufe 3A	0482 P3A	3	1	-	-	-	-	-	0	-										
Extensivierung von Grünland, Stufe 3B	0482 P3B	3	1	-	-	-	-	-	0	0	-									
Extensivierung von Grünland, Stufe 4A	0482 P4A	3	1	-	-	-	-	-	0	0	0	-								
Extensivierung von Grünland, Stufe 4B	0482 P4B	3	1	-	-	-	-	-	0	0	0	0	-							
Umwandlung Ackerland in Dauergrünland	0482 CNV	3	1	-	-	-	-	-	0	4	4	4	4	-						
Beibehaltung Umwandlung Ackerland in Dauergrünland	0482 CNV-M	0	1	-	-	-	-	-	0	4	4	4	4	0	-					
Streuobstwiesen	73	3	1	-	-	-	-	-	0	0	0	0	0	0	0	-				
Ackerrand- und Blühstreifen	43	3	-	0	0	0	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Uferschutzstreifen, Erosionsschutz- und Biotopstreifen	53	3	0	-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-	-	
Fruchtfolgeprogramm	452	1	-	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-

ohne Belang	-	Basisprämie für biologische Landwirtschaft wird nicht bezahlt	3
inkompatibel	0	Teilabzug	4
kompatibel und kumulierbar	1		

Bemerkung: 063 Pflege der Hecken und Landschaftspflegeprämie sind mit allen Programmen kombinierbar

MINDESTANFORDERUNGEN IM BEREICH DÜNGE- UND PFLANZENSCHUTZMITTEL

1. Was die Cross-Compliance Verpflichtungen anbelangt, so sind die Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie Standards einzuhalten:

Die einzuhaltenden Grundanforderungen und Standards sind in der Broschüre „Cross Compliance“ (Durchführung in Luxemburg der Cross Compliance im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik-SER 2015) erläutert.

Die Grundanforderungen gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung (EU-Verordnungen) und im Falle von EU-Richtlinien („Direktiven“) in der im Großherzogtum Luxemburg umgesetzten Fassung.

2. Im Rahmen der Landschaftspflegeprämie sowie im Rahmen aller Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen gehören folgende Bedingungen (Düngung und Pflanzenschutz) zu den Mindestanforderungen im Bereich Dünge- und Pflanzenschutzmittel Verpflichtungen. Diese Verpflichtungen gelten nicht für die Basisprämie, Greeningprämie, die Ausgleichszulage und die gekoppelten Prämien.

PHOSPHORDÜNGUNG

Die Phosphordüngung muss die in den Tabellen A und B vorgesehenen Normen einhalten.

Bei der Phosphordüngung dürfen die laut Bodenanalysen und Ertragserwartung errechneten Nährstoffbedürfnisse nicht überschritten werden. Die Berechnung der jährlichen Durchschnittsdüngung erfolgt aufgrund einer Bilanzierung auf maximal 5 Jahre. In der Bilanzierung werden sowohl die mineralischen als auch die organischen Dünger berücksichtigt.

Bei Böden, die laut einer Analyse, einen Phosphorgehalt von weniger als 40 mg/100g P_2O_5 aufweisen sowie bei allen weinbaulich genutzten Flächen, ist die organische Düngung nicht einzuschränken insofern die maximale Düngungsnorm der Cross Compliance (maximale organische Düngung von 2 DE/ha auf der Parzelle, beziehungsweise weitere Einschränkungen auf der Parzelle in einer Wasserschutzzone) eingehalten wird.

Beim alleinigen Einsatz von organischen Düngern landwirtschaftlicher Herkunft ist keine Bilanzierung erforderlich. Klärschlamm und Kompost werden wie mineralische Dünger behandelt, hier ist eine Bilanzierung erforderlich.



PFLANZENSCHUTZ

- Entsorgung von leeren Pflanzenschutzmittelverpackungen und nicht mehr verwendbaren Pflanzenschutzmitteln:
Alle professionellen Benutzer sind verpflichtet ihre leeren Verpackungen bei einer anerkannten Sammelstelle zu entsorgen. Primäre Verpackungen sind die Verpackungen, die direkt mit dem Produkt in Kontakt kommen: Karton, Dosen, Fässer, Alufolie, ...
Nicht mehr verwendbare Pflanzenschutzmittel sind ebenfalls bei einer anerkannten Sammelstelle zu entsorgen. Die Gesetzgebung verbietet die Anwendung von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln oder Pflanzenschutzmitteln mit widerrufenen Zulassung.
Bei ordnungsgemäßer Entsorgung der Verpackungen und nicht verwendbarer Pflanzenschutzmitteln erhält der Benutzer eine Bescheinigung, welche mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden muss.
Bei Vorortkontrollen und nicht vorhandener Entsorgungsbescheinigung für das jeweilige Kulturjahr ist nachzuweisen, dass die Aufbewahrung der Pflanzenschutzmittel und der nicht entsorgten Verpackungen die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt nicht gefährdet.
- Die Funktionstüchtigkeit der auf dem Betrieb eingesetzten Pflanzenschutzgeräte (Feldspritzen und Sprühgeräte) ist mindestens alle 3 Jahre von der Verwaltung der technischen Dienste der Landwirtschaft (ASTA) oder einer anerkannten Kontrollinstanz überprüfen und bescheinigen zu lassen (gemäß den Normen EN13790-1 und EN 13790-2). Ausgenommen sind Handgeräte, bei denen der Spritzstrahl manuell geführt wird.

AUSBRINGUNGSVERBOTE

- Die Ausbringung von Gülle, Jauche und flüssigem Klärschlamm darf nicht auf Grundstücken erfolgen, die sich näher als 20 Meter an der Wohnbebauung einer Ortschaft befinden. Generell muss der Landwirt dafür sorgen, dass bei der Ausbringung von organischen Düngern die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, damit die Beeinträchtigung der Nachbarschaft auf ein Minimum beschränkt wird. Auf Ackerland sollen Gülle, Jauche und flüssiger Klärschlamm so schnell wie möglich in den Boden eingearbeitet werden.
- Die Ausbringung von flüssigen organischen Düngern ist an Sonn- und Feiertagen und an heißen Tagen ($\geq 30^{\circ}\text{C}$ während mindestens 3 Tagen) verboten. Ausnahme gilt bei unverzüglicher Einarbeitung (d.h. nicht erst Stunden danach) und bei Injektortechnik.



NORMEN FÜR DIE PHOSPHORDÜNGUNG

A. EINSTUFUNG DER BODENUNTERSUCHUNGSERGEBNISSE IN GEHALTSKLASSEN:

A1. Dauergrünland

Alle Böden
(mg/100 g Trockenboden)

Gehaltsklasse	A	B	C	D	E
P ₂ O ₅	0 - 7	8 - 14	15 - 24	25 - 39	≥ 40

A2. Ackerland

Alle Böden
(mg/100 g Trockenboden)

Gehaltsklasse	A	B	C	D	E
P ₂ O ₅	0 - 9	10 - 19	20 - 29	30 - 39	≥ 40

A3. Weinbauflächen

Alle Böden (Bodentiefe von 0 bis 30 cm und von 30 bis 60 cm)
(mg/100 g Trockenboden)

Gehaltsklasse	A	B	C	D	E
P ₂ O ₅	0 - 5	6 - 11	12 - 20	21 - 30	≥ 31

A4. Gartenbauflächen

Alle Böden (Bodentiefe von 0 bis 25 cm)
(mg/100 g Trockenboden)

Gehaltsklasse	A	B	C	D	E
P ₂ O ₅	0 - 5	6 - 12	13 - 24	25 - 34	≥ 35

B. MAXIMALE PHOSPHORDÜNGUNG

Getreide	Ertrag: 50 dt/ha	P ₂ O ₅
Gehaltsklasse A		120
Gehaltsklasse B		90
Gehaltsklasse C		60
Gehaltsklasse D		30
Gehaltsklasse E		0
± 10kg P ₂ O ₅ pro 10 dt Ertrag		

Raps	Ertrag: 30 dt/ha	P ₂ O ₅
Gehaltsklasse A		160
Gehaltsklasse B		120
Gehaltsklasse C		80
Gehaltsklasse D		40
Gehaltsklasse E		0
± 10kg P ₂ O ₅ pro 10 dt Ertrag		

Leguminosen	Ertrag: 40dt/ha	P ₂ O ₅
Gehaltsklasse A		120
Gehaltsklasse B		90
Gehaltsklasse C		60
Gehaltsklasse D		30
Gehaltsklasse E		0
± 15kg P ₂ O ₅ pro 10 dt Ertrag		

Futterrüben	Ertrag: 900dt/ha	P ₂ O ₅
Gehaltsklasse A		200
Gehaltsklasse B		150
Gehaltsklasse C		100
Gehaltsklasse D		50
Gehaltsklasse E		0
± 10kg P ₂ O ₅ pro 100 dt Ertrag		

Kartoffeln	Ertrag: 350dt/ha	P ₂ O ₅
Gehaltsklasse A		200
Gehaltsklasse B		150
Gehaltsklasse C		100
Gehaltsklasse D		50
Gehaltsklasse E		0
± 15kg P ₂ O ₅ pro 100 dt Ertrag		

Mais	Ertrag: 150dt/ha (TS)	P ₂ O ₅
Gehaltsklasse A		200
Gehaltsklasse B		150
Gehaltsklasse C		100
Gehaltsklasse D		50
Gehaltsklasse E		0
± 5kg P ₂ O ₅ pro 10 dt Ertrag		

Wiesen	Ertrag: 80dt/ha (TS)	P ₂ O ₅
Gehaltsklasse A		160
Gehaltsklasse B		120
Gehaltsklasse C		80
Gehaltsklasse D		40
Gehaltsklasse E		0
± 10kg P ₂ O ₅ pro 10 dt Ertrag		

Raygrass	Ertrag: 80dt/ha (TS)	P ₂ O ₅
Gehaltsklasse A		160
Gehaltsklasse B		120
Gehaltsklasse C		80
Gehaltsklasse D		40
Gehaltsklasse E		0
± 10kg P ₂ O ₅ pro 10 dt Ertrag		

Weiden	Ertrag: 80dt/ha (TS)	P₂O₅
Gehaltsklasse A		120
Gehaltsklasse B		60
Gehaltsklasse C		40
Gehaltsklasse D		0
Gehaltsklasse E		0
± 5kg P ₂ O ₅ pro 10 dt Ertrag		

Mähweide	Ertrag: 80dt/ha (TS)	P₂O₅
Gehaltsklasse A		160
Gehaltsklasse B		120
Gehaltsklasse C		80
Gehaltsklasse D		40
Gehaltsklasse E		0
± 10kg P ₂ O ₅ pro 10 dt Ertrag		

Weinberge (Bodentiefe von 0 bis 30 cm)	P₂O₅
Gehaltsklasse A	80
Gehaltsklasse B	60
Gehaltsklasse C	40
Gehaltsklasse D	20
Gehaltsklasse E	0

Weinberge (Bodentiefe von 30 bis 60 cm)	P₂O₅
Gehaltsklasse A	80
Gehaltsklasse B	60
Gehaltsklasse C	40
Gehaltsklasse D	0
Gehaltsklasse E	0

Baumschulen, Obstbauflächen	P₂O₅
Gehaltsklasse A	100
Gehaltsklasse B	75
Gehaltsklasse C	50
Gehaltsklasse D	25
Gehaltsklasse E	0

Gemüsebauflächen	P₂O₅
Gehaltsklasse A	140
Gehaltsklasse B	105
Gehaltsklasse C	70
Gehaltsklasse D	35
Gehaltsklasse E	0



KONTROLLEN

Die Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen und die Anforderungen und Normen für die anderweitigen Verpflichtungen (CROSS COMPLIANCE) eingehalten wurden.

VERWALTUNGSKONTROLLEN

Die Verwaltungskontrollen gestatten es Unregelmäßigkeiten insbesondere anhand elektronischer Mittel automatisch festzustellen und umfassen u.a. Gegenkontrollen:

- der gemeldeten Parzellen, um ungerechtfertigte Mehrfachgewährungen derselben Beihilfe (Bsp: Biodiversität/Extensivierung von Grünland) für ein und dasselbe Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr und ungerechtfertigte Kumulierungen von Beihilfen zu verhindern;
- der gemeldeten Parzellen, um ihr Bestehen und die Erfüllung der Beihilfenvoraussetzungen zu überprüfen;
- zwischen den im Antrag angegebenen landwirtschaftlichen Parzellen und den im Identifizierungssystem für landwirtschaftliche Parzellen nachgewiesenen Referenzparzellen (FLIK-Parzellen), um die Beihilfefähigkeit der Flächen als solche zu überprüfen;

Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten, die sich infolge von Gegenkontrollen ergeben, wird durch andere angemessene Verwaltungsmaßnahmen und falls erforderlich durch eine Vor-Ort-Kontrolle nachgegangen.

VOR-ORT-KONTROLLEN

- Die Vor-Ort-Kontrollen werden unangekündigt durchgeführt. Sofern der Prüfungszweck nicht gefährdet wird, ist jedoch eine auf das strikte Minimum beschränkte Ankündigungsfrist zulässig.
- Die in diesen Richtlinien geregelten Vor-Ort-Kontrollen sowie Vor-Ort-Kontrollen in Bezug auf anderweitige Bestimmungen (CROSS COMPLIANCE) und andere gemeinschaftsrechtlich vorgesehene Kontrollen werden, wenn möglich, gleichzeitig durchgeführt.
- Für jede durchgeführte Vor-Ort-Kontrolle wird ein Kontrollbericht angefertigt, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschrit-

te nachzuvollziehen. Der Betriebsinhaber kann den Bericht unterzeichnen und dadurch seine Anwesenheit bei der Kontrolle bezeugen und Bemerkungen zur Kontrolle hinzufügen. Er erhält ein Exemplar des Berichts.

KONTROLLSATZ

- Die Gesamtzahl der jährlichen Vor-Ort-Kontrollen erstreckt sich auf mindestens 5 % aller Betriebsinhaber, die an einem oder mehreren Agrar-Umwelt-Klimaprogrammen teilnehmen.
- Werden bei den Vor-Ort-Kontrollen bedeutende Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit einer bestimmten Beihilferegelung oder in einem bestimmten Gebiet oder Teilgebiet festgestellt, so werden entsprechende zusätzliche Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Des Weiteren wird im folgenden Jahr ein entsprechend höherer Prozentsatz von Betriebsinhabern einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen.

PRÄMIENABZUG BEI VERSTOSS GEGEN DIE BEDINGUNGEN

Wenn bei Vor-Ort-Kontrollen oder Verwaltungskontrollen Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen die Bedingungen festgestellt werden, wird je nach Ausmaß, Schwere oder Dauer ein Prämienabzug vorgenommen.

Werden wiederholt Verstöße festgestellt, so wird die für den wiederholten Verstoß festgesetzte Kürzung mit dem Faktor drei multipliziert.

Bei absichtlicher Täuschung wird der Antragsteller für das betroffene, sowie das folgende Jahr aus dem Programm ausgeschlossen.

Detaillierte Informationen finden Sie im Anhang der großherzoglichen Verordnung oder auf Anfrage bei der zuständigen Dienststelle.

FAQ

1. Bis zu welchem Termin muss ich spätestens meinen Antrag einreichen, um am 5-jährigen Programm teilnehmen zu können?

Teilnahmeanträge sind spätestens den 30. September vor Beginn des Kulturjahres beim SER einzureichen.

2. Bis zu welchem Termin muss ich meine jährliche Antragsbestätigung (Confirmation) auf Auszahlung der Prämie einreichen?

Die jährliche Antragsbestätigung ist jedes Jahr im Flächenantrag zu tätigen.

3. Bis zu welchem Termin muss ich bei dem Programm zur Förderung des Zwischenfruchtanbaus und der Mulchsaattechnik (Code 462) und dem Programm zur Verringerung der Pflanzenschutzmittel (Code 442) meine Winterkulturen melden?

Bis spätestens den 30. September beim SER.

4. Kann ich eine Grünlandfläche im Programm zur Extensivierung des Grünlands durch eine andere Fläche ersetzen?

Nein.

5. Was muss ich beachten, wenn ein anderer Betrieb eine Fläche übernimmt, die ich in einem Programm gemeldet habe?

In diesem Fall muss eine Übernahmeerklärung ausgefüllt werden und von beiden Landwirten unterschrieben werden.

6. Bis zu welchem Termin muss ich die Übernahmeerklärung einreichen?

Die Übernahmeerklärung ist vor dem Flächenantrag zu melden.

7. Was muss ich beachten, wenn ich zusätzliche Parzellen in das Extensivierungsprogramm aufnehmen möchte?

Die Nachmeldungen sind jeweils bis spätestens den 30. September beim SER einzureichen und gelten für das folgende Kulturjahr. Förderfähige Nachmeldungen von < 50% der ursprünglich gemeldeten Flächen und < 5 ha werden in den Antrag integriert. Durch Nachmeldung von größeren Flächen entsteht für den gesamten Antrag in der Regel eine neue Laufzeit von 5 Jahren.

8. Was ist zu beachten wenn ich im Programm 482 für eine Grünlandparzelle die Extensivierungsstufe während der 5-jährigen Laufzeit ändern will?

Der Wechsel von Parzellen in eine extensivere Stufe durchläuft die gleiche Genehmigungsprozedur wie ein neuer Antrag. Dies gilt ebenfalls für einen möglichen Wechsel in die Biodiversitätsprogramme. Ein Wechsel in eine geringere Extensivierungsstufe bzw. ein Ausscheiden der Parzelle ist nicht möglich.

9. Werden Zwischenfrüchte welche für das Greening gemeldet wurden im Programm 462 gefördert?

Nein, diese Zwischenfrüchte werden nicht im Programm 462 gefördert, sie werden jedoch berücksichtigt um die minimal vereinbarte Fläche zu erreichen, falls diese auch im Programm 462 gemeldet wurden.

10. Was ist zu beachten falls ein Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen Antrag kündigt?

Er erhält für das laufende Wirtschaftsjahr keine Prämie und muss:

- Alle bisher erhaltenen Prämien zurückzahlen, falls die Kündigung innerhalb der ersten 3 Jahre des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes erfolgt.
- 50% der bisher erhaltenen Prämien zurückzahlen, falls die Kündigung während dem vierten oder fünften Jahr des Verpflichtungszeitraumes erfolgt.

11. In welcher Situation wird ein Landwirt nicht aufgefordert die erhaltenen Prämien zurückzuzahlen?

- Er übergibt seinen Betrieb oder einen Teil seines Betriebes an einen anderen Landwirt, welcher die Verpflichtungen für den restlichen Zeitraum übernimmt.
- Er gibt seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig auf, nachdem er seine Verpflichtungen während 3 Jahren erfüllt hat.
- Im Falle von höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen.

KONTAKT

SER - Service d'économie rurale

115, rue de Hollerich - B.P. 2102 - L-1021 Luxembourg
Tel. : 247 82554 - Fax. : 49 16 19
www.agriculture.public.lu

Coljon Cédric	Tel: 247 82579	cedric.coljon@ser.etat.lu
Fassbinder Lydie	Tel: 247 72577	lydie.fassbinder@ser.etat.lu
Huss Jerry	Tel: 247 72583	jerry.huss@ser.etat.lu
Klopp Pit	Tel: 247 72595	pit.klopp@ser.etat.lu
Ruppert Alain	Tel: 247 72582	alain.ruppert@ser.etat.lu
Schmit Elfie	Tel: 247 72584	elfie.schmit@ser.etat.lu
Zeimet Laurent	Tel: 247 72576	laurent.zeimet@ser.etat.lu



SER - SERVICE D'ÉCONOMIE RURALE

115, rue de Hollerich L-1741 Luxembourg
Tel. : 247-82554 - Fax. : 49 16 19
www.ser.public.lu



Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen
Raums: Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete